



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

§. XIV. Conferenz der Kayserlichen Gesandten mit Oxenstierna wegen Auswechselung der Ratificationen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1649.  
Januar.

Eronen und denen Ständen milieirten; insonderheit, daß die Cron Frankreich nunmehr zween starke Kriege habe und bekomme, nemlich, den Krieg mit der Cron Hispanien, und das jeho ausgebrochene innerliche Kriegs-Feuer, zwischen dem König und Parlament, also habe auch selbige Cron Ursach zu sehen, daß sie sich des dritten, nemlich des Deutschen Kriegs, erledige.

Die Cron Schweden habe gleichwohl auch ihre Sicherheit und Vortheil aus diesem Kriege erhalten, und müste nicht alles auf die Spitze stellen. Die Stände des Reichs möchten über den Verzug einen Widerwillen schöpfen und die zusammengebrachten Satisfactions-Gelder wider die Cronen anwenden.

1649.  
Januar.

## §. XIV.

Conferenz  
zwischen den  
Kayserslichen  
und Oren-  
stern, wegen  
Commuta-  
tion der Rati-  
ficationen.

Graff Orenstern hatte immittelst die Stände auf eine besondere Conferenz, welche er mit den Kayserslichen Gesandten, wegen Auswechslung der Ratificationen zu halten hätte, verordnet. Solche gieng auch am 23. Januar. vor sich, und eröffneten die Kayserslichen Gesandten deren Verlauff, denen deswegen zu sich erfordereten Reichs-Deputirten dahin: Des Graffen Orensterns Erklärung wäre gewesen, daß er mit dem Comte Servient geredet, und gleichwie derselbe, also wären auch sie, die Schwedischen, zur Commutation zwar erbdthig; Sie müsten aber vorhero der Stände Ratificationes sehen und collationiren lassen. Nachdem nun sie, die Kayserslichen, solches acceptiret und angedeutet hätten, daß die Collationirung der Stände Ratificationum gleich folgenden Tages vor sich gehen, und auf dem Bischoffs-Hoffe mit Zusammenschickung der Secretarien, vorgenommen werden könnte, mit dem Begehren, Graff Orenstern möchte nur einen Tag zur Commutation bestimmen; So habe derselbe nicht daran gewollt, sondern gesagt, es werde sich schon geben, wann die Ratificationes erst collationiret wären: Dieselbe würden doch zum theil also bewandt seyn, daß sie nicht zulässig. Wie er dann der Stadt Lübeck Ratification in specie dabei gedacht habe, und daß etliche Clauln darinn enthalten wären, die also nicht verglichen worden. Viel Ratificationes wären auch nur auf Papier verfaßt. Was den Ort anbelange, wo die Collationirung vorzunehmen, so werde sich wegen der Competenz mit Frankreich, an einem Ort nicht schicken, weswegen absonderlich dem Graff Servient, und ihnen, den Schwedischen die Ratificationes zuge-

schickt werden müsten. Wie nun die Kayserslichen Gesandten solches genehm gehalten, und darauf einen gewissen und etwan folgenden dritten Tag zur Auswechslung zu determiniren, gebeten, hätte Graff Orenstern damit nicht herausgewollt, sondern die vorigen Difficultäten und Conditiones, so den Ständen übergeben worden, wieder hervor gesucht, auch verlangt, daß solche vorhero adimplirt werden müsten; worbey er sich sehr weitläufftig aufgehalten habe: Und ob ihm wohl mit guten Rationibus wieder begegnet worden sey; hätte er jedennoch alles in terminis hypotheticis beruhen lassen, und sich nicht cathgorice erklären wollen; welches demnach die Kayserslichen Gesandten denen anwesenden Extraordinari-Deputatis, zu fernern Nachdencken anheim stellten.

Nachdem nun diese der Schwedischen Gesandten Resolution den Ständen hinterbracht, so schickten diejenige Gesandte, welche das Instrumentum Pacis unterschrieben hatten, ihrer Herren Principalen und Obern Ratificationes, am 24. Jan. auf den Bischoffs-Hoff, an das Chur-Maynische Directorium, in der Meynung, daß solche der Stände Ratificationes, sowohl bey dem Schwedischen als bey dem Französischen Gesandten collationirt, und dadurch der Actus Commutationis endlich befördert werden würde. Als aber der Chur-Maynische Secretarius zu dem Graffen Orenstern kam, und dieser die Ratificationes ansah, gab er dem Secretario zu verstehen, daß er vor diesem zur Collation noch nicht schreiten lassen könnte, weil 1) die Ratificationes noch nicht alle vorhanden wären, die sie haben müsten, 2)



1649.  
Januar.

2) Deren etliche auf Papier und nicht auf Pergament, wie es gleichwohl seyn sollte und müste, geschrieben wären, 3) auch noch diejenigen Stücke ermangelten, die sie vorhero notwendig haben müsten, darunter er dann insonderheit die Chur-Brandenburgische Cession über Pommern, und das Attestat wegen Erfurt und Minden, mit benennete.

Des Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen Deliberation unter sich, was bey dieser verweigerten Commutation zu thun seyn möchte?

Nachdem nun dieser Verlauff denen Gesandtschaften ad domum notificirt wurde; begab sich der Chur-Brandenburgische Gesandte Fromhold, sogleich zu den Chur-Sächsischen, um mit demselben sich zu unterreden, was bey so handgreiflicher und vorfesslicher Verzögerung der Schwedischen Gesandten, circa Commutationem Ratificationum, zu thun seyn möchte, und wohin er von seinem Herrn dis-falls befehligt wäre, welchen dieser dahin eröffnete, daß, wann die Schwedische auf nochmalige Requisition der Kayserlichen Gesandten, sich zu Ausgebung der Ratificationen und Vergleichung eines gewissen Tags und Modi derselben, gar nicht verstehen wolten; so hätten Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen ihme befohlen, nebst anderer Chur-Fürsten und Stände Gesandten darauf zu gedencken, wie die Stände unter sich, und mit denen Kayserlichen zu solcher Commutation gelangen könten; Jedoch daß dieser Vorschlag nicht von den Ständen den Kayserlichen Gesandten gethan, sondern von die-

sen vielmehr den Ständen proponiret, darauf in allen dreyen Reichs-Collegiis darüber deliberiret, und durch ein generale Conclusum wohlbedächtig, und consideratis considerandis, resolviret werden möchte. Womit sich Fromhold um so viel desto eher conformirte, weil er eben dergleichen Instruction von seinem Hoff hatte; Setzte dammenhero nur noch dieses hinzu, daß die Evangelische Gesandtschaften, im Nahmen ihrer Principalen und Obern gleichwohl auch dahin sorgfältig zu sehen haben würden, daß sie wegen desjenigen, was sowohl ratione Religionis, als Bonorum Ecclesiasticorum, denselben zu gut verglichen und in Instrumento Pacis enthalten wäre, von Ihro Kayserlichen Majestät und den Catholischen Ständen genugsam versichert würden, daß alles den Buchstaben gemäß exequiret und dawider ins künfftig kein disputat erreget werden sollte, worzu dieselben destomehr Urfach hätten, weiln schon ist, noch vor der Commutation der Ratificationen alles so schwehr, circa Executionem in punctis Amnestie & Gravaminum, daher gienge, und man fast an den meisten Orten, annoch grosse oppositiones finden. Womit dann der Chur-Sächsische Gesandte allerdings einig war, auch über sich nahm, mit denen Altenburgischen und Braunschweig-Lüneburgischen darüber zu conferiren, und sich eines einstimmigen Voti zu vereinigen.

1649.  
Januar.

## §. XIV.

Der Reichs-Deputirten Deliberation was nach verzögerter Commutation der Ratificationen thun sey?

Diesem zufolge versammelten sich Donnerstages, den 25. Januar, die Deputati, auf dem Bischoffs-Hof, und proponirte der Chur-Maynzische Canslar, sie hätten gestriges Tages der Stände Gesandten Ratificationes, so viel ihnen derselben zugeschickt worden, durch ihren Secretarium, zur Collationirung, dem Graf Oxenstiern zubringen lassen, welcher sich beschweret habe, daß etliche nur auf Papier geschrieben wären, und unterschiedene noch ermangelten. Selbiger hätte auch ihm, dem Chur-Maynzischen Gesandten, dabey andeuten lassen, es wären noch etliche Puncten, welche vor commutation Sechster Theil.

der Ratification ihre Wichtigkeit haben müsten, nemlich 1) die Osnabrückische Capitation, 2) Die Chur-Brandenburgische Cession, und 3) die Attestata vor Erfurt und Minden: Mit fernern Vermelden, er wolle dasjenige, was er noch desiderire, zu Papier bringen lassen, und ihnen, den Chur-Maynzischen, noch selbigen Tages zuschicken. Welches aber, alles geschehenen Erinnerung ohngeachtet, bis jezo nicht erfolgt sey: Dahero man nun zu überlegen habe, was etwa weiter im Werck zu thun seyn möchte?

Chur-Bayern: Diemeil aus des  
M m m m m 2 Graff